

# Kopie

Anlage 2

Stadt Eberswalde · Amt für Bildung, Jugend und Sport · Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

Landtag Brandenburg  
Den Vorsitzenden des Petitionsausschusses  
Herrn Henry Wichmann  
Postfach 601064  
14410 Potsdam

Datum 05.04.2016

Unser Zeichen

II-40/La-Be

Betrifft **Petition der Frau Annett Heidebrunn, Am Zainhammer 1, 16225 Eberswalde vom 16.06.2014, Pet-Nr. 4041/5, Staffelung von Kita Gebühren**

Sehr geehrter Herr Wichmann,

herzlichen Dank für die Übersendung der Petition zur Frühstücks- und Vesperversorgung und die Beteiligung der Eltern an den hierfür anfallenden Kosten (Staffelung von Kita Gebühren), Pet.-Nr. 4041/5.

Gern nehme ich dazu Stellung, soweit Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Stadt Eberswalde betroffen sind.

Die Stadt Eberswalde versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine moderne, kindgerechte Erziehung und Betreuung in ihren Kindertagesstätten zu gewährleisten, so dass die Entwicklungschancen und -potenziale der ihr anvertrauten Kinder gefördert und genutzt werden. Dazu gehört auch eine gute Versorgung der Kinder mit Lebensmitteln, die die Stadt in einem möglichst breiten Konsens mit den Eltern organisieren will. Dies gilt umso mehr, als die Anwendung des Brandenburgischen Kita-Gesetzes in der Praxis Schwierigkeiten bereitet, wie die Reihe von anhängigen Gerichtsverfahren zeigt.

## Dezernat II

Bearbeiterin  
Kerstin Ladewig

Telefon  
03334 / 64-400  
Telefax  
03334 / 64-409

Besucheranschrift  
Breite Straße 41-44

Raum  
309 (Rathaus 3. Etage)

E-Mail  
k.ladewig@eberswalde.de  
(nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)

Internet  
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 Uhr

Bankverbindung  
IBAN:  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC : WELADED1GZE

O-Bus  
Linien 861/862  
sowie Bus  
Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle  
„Am Markt“  
Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle  
„Am Markt“

Im Leitbild der Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde, Seite 4, wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

„... In der Erziehungspartnerschaft schätzen wir die Eltern als Experten für ihr Kind und respektieren die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien...“

Auch für die Umsetzung des Versorgungsauftrages - für den im Kita-Gesetz des Landes Brandenburg nichts Näheres zum Leistungsumfang zu entnehmen ist - gilt diese Aussage des Trägerleitbildes. Da der Leistungsumfang des Versorgungsauftrages keiner Definition des Gesetzgebers unterliegt, heißt das für die Einrichtungsträger (so auch für die Stadt Eberswalde), dass der Angebotsausgestaltung Spielraum eröffnet wird. Dies schließt selbst Versorgungsleistungen der Eltern (soweit gewünscht - Mitgeben von Verpflegungsbestandteilen in die Kitas) mit ein.

Mit Interesse habe ich die Stellungnahme vom 20. Juli 2015 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Kenntnis genommen, dass eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Träger für zulässig hält.

**Zitat:** „... Eine andere Frage ist, ob bei Wahrung des im Gesetz geregelten Grundsatzes eine Vereinbarung zwischen Eltern und Trägern zur Bereitstellung und Kostentragung für diese übrigen Mahlzeiten und Getränke geschlossen werden darf, die z. B. besondere Getränkewünsche berücksichtigt. Wenn hier in gegenseitigem Einvernehmen gehandelt wird, spricht aus meiner Sicht nichts gegen eine solche Vereinbarung. ...“

Derzeit prüft die Stadt Eberswalde, ob künftig zwischen Eltern und Träger eine solche Vereinbarung zur Bereitstellung und Kostentragung für die übrigen Mahlzeiten abgeschlossen werden kann. Sollte diese Vereinbarung eingeführt werden, bedeutet dies für die Eltern, deren Kinder in einer städtischen Kindertagesstätte betreut werden, dass sich die Stadt Eberswalde weiterhin am Elternwillen orientiert und die Kita-Ausschüsse nach vorheriger Elternbefragung gemäß des jeweiligen Kita-Profiles (Konzeption) sich für eine Versorgungsvariante entscheiden und von einer Gebührenerhebung für Frühstück, Obst und Vesper abgegangen wird. Dafür wird entsprechend der abzuschließenden Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt eingeführt. Fazit wäre dann: Für die Eltern (Personensorgeberechtigten), deren Kinder in städtischen Einrichtungen betreut werden, ändert sich nichts, sie werden wie bisher an den Kosten in der bisherigen Höhe beteiligt und bezahlen nur das, was sie selbst für ihr Kind/ihre Kinder in Anspruch nehmen. Lediglich die Rechtskonstruktion ändert sich von der öffentlich-rechtlichen Gebühr in ein privatrechtliches Entgelt.

Ihr Schreiben vom 16.03.2016 „Petition der Frau Annett Heidebrunn, Am Zainhammer 1, 16225 Eberswalde vom 16.06.2014, Pet.-Nr. 4041/5 - Staffelung von Kita-Gebühren“  
Antwort der Stadt Eberswalde vom 05.04.2016 an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg, Herrn Henryk Wichmann

---

Seite 3

Freuen würde ich mich, wenn das Land Brandenburg den Aufwand für die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeldzuschüsse insgesamt senken und den Verfahrensaufwand straffen würde. Einen Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeldzuschüssen, so wie es die Petentin anstrebt, stehen wir bei Beachtung des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips (**Artikel 97 Abs. 3 Brandenburgische Landesverfassung**) mit Sympathie gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Gatzlaff  
Dezernent für Bildung/Soziales/Kultur

Gatzlaff  
05.04.2016

Va  
5.4.2016